

03.05.96

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen zu der
Entschlieung des Bundesrates zur Siebenunddreißigsten
Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesent-
schädigungsgesetzes**

Bundesministerium der Finanzen
V B 4 - H 1216 - 1/95

Bonn, den 29. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

*)
aufgrund des o.g. Beschlusses habe ich geprüft, ob künftig von der jährlich wiederkehren-
den Vorlage einer Rechtsverordnung über die endgültige Feststellung der Lastenanteile von
Bund und den elf alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschä-
digungsgesetz (BEG) Abstand genommen werden kann.

Hierzu teile ich folgendes mit:

1. Eine Streichung der Verordnungsermächtigung oder ihre klarstellende Neuformulierung
bedürfte einer Novellierung des BEG. Dies kann bereits aus grundsätzlichen, wiedergut-
machungspolitischen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden. Dies haben auch
Bundestag und Bundesregierung seit Jahrzehnten bekundet.

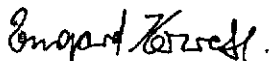
*) Drucksache 507/95 (Beschluß)

2. Die Aufnahme einer Generalklausel, die den jährlichen Erlaß einer Rechtsverordnung entbehrlich machen würde, ist nicht mit der Ermächtigungsgrundlage des § 172 Abs. 4 BEG vereinbar. Hiergegen spricht der eindeutige Gesetzeswortlaut. Hätte der Gesetzgeber seinerzeit die Möglichkeit in Betracht gezogen, die Verteilung der Entschädigungslasten nach dem BEG in der Form einer generalklauselartigen Regelung vorzusehen, hätte er dies unmittelbar im Gesetz festlegen müssen. Weil er dies nicht getan hat, muß es bei der Regelung des § 172 Abs. 4 BEG verbleiben, wonach das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses jeweils die Höhe der endgültigen Überweisungen durch Rechtsverordnung festzustellen hat. Hierfür sprechen auch gute Gründe, nämlich Kontrollmöglichkeiten und Publizität. § 172 Abs. 4 BEG läßt sich daher nicht in der Weise auslegen, daß eine Verordnung für alle künftigen Jahre ausreichen würde.

Auf die Vorlage einer Rechtsverordnung über die endgültige Feststellung der Lastenanteile im Rahmen des § 172 BEG kann daher nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki